

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 7/1921 (1921)

**Artikel:** Kanton Baselland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-25957>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz an. Sie begutachtet Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung der Verwaltungsstelle und der Rechnungsgrundlagen; sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Verwaltungsstelle und Mitgliedern und bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor.

Art. 35. Die Verwaltungsstelle der Witwen- und Waisenkasse wird vom Regierungsrat als eine Amtsstelle bezeichnet. Diese hat das gesamte Rechnungswesen der Kasse zu besorgen.

Art. 36. Für die weiteren Einzelheiten über Versicherungsbedingungen und Verwaltung der Kasse ist die Geschäftsordnung maßgebend.

#### **VI. Schlußbestimmungen.**

Art. 37. Über Streitigkeiten, die sich über die Auslegung der Statuten oder über die Anwendung der Geschäftsordnung der Kasse zwischen der Verwaltungsstelle und einzelnen Mitgliedern ergeben sollten, entscheidet die Kassenkommission.

Gegen die Entscheide der Kassenkommission kann innert vierzehn Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, vorbehalten § 20 des Gesetzes.

Art. 38. Änderungen dieser Statuten im Rahmen des Gesetzes können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Änderungen erhalten erst Rechtsgültigkeit nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 39. Diese Statuten treten am 1. Januar 1920 in Kraft.

**9. Beschuß des Regierungsrates betreffend Rückerstattungen an austretende Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 21. Mai 1920.)**

**10. Vollziehungsverordnung zum Gesetze über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919. (Vom 16. Dezember 1919, in Kraft seit 1. Januar 1920.)**

### **XIII. Kanton Baselland.**

#### **Lehrerschaft aller Stufen.**

**Aus Gesetz betreffend das Besoldungswesen. (Vom 19. Januar 1920.)**

#### **II. Lehrerschaft und Geistlichkeit.**

§ 23. Die Besoldungen der Lehrerschaft werden wie folgt festgesetzt, und es sollen erhalten:

- a) Die Primarlehrer eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3400 und als Kompetenzen eine geräumige und passende Amts-

wohnung, 6 Ster Hartholz und 150 Wellen (§ 78 Schulgesetz) sowie 36 a Land.

Die Gemeinden können an Stelle obgenannter Kompetenzen eine entsprechende Barentschädigung ausweisen, die periodisch in Verbindung mit der Lehrerschaft und der zuständigen kantonalen Oberbehörde (§ 73 Schulgesetz) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen ist und im Minimum Fr. 800, im Maximum Fr. 1400 betragen soll;

- b) die Primarlehrerinnen eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3200 und als Kompetenzen eine Zweizimmerwohnung, 3 Ster Holz und 75 Wellen, oder an Stelle dieser Kompetenzen eine Barentschädigung von Fr. 400 bis Fr. 700;
- c) die Lehrer an Fortbildungsschulen eine Entschädigung von mindestens Fr. 3 pro Unterrichtsstunde;
- d) die Arbeitslehrerinnen pro Abteilung mindestens Fr. 450;
- e) die Sekundar- und Bezirkslehrer wenigstens Fr. 4600 und eine Barentschädigung für Kompetenzen von Fr. 800 bis Fr. 1400, wie sub a; der Regierungsrat bestimmt für die Bezirkslehrer die Höhe der Kompetenzentschädigung; den Inhabern von Amtswohnungen wird auf die Barbesoldung je auf Ende eines Quartals ein den ortsüblichen Mietzinsen entsprechender Betrag in Abrechnung gebracht;
- f) die Sekundarlehrerinnen wenigstens Fr. 4300 zuzüglich Kompetenzentschädigung wie sub b;
- g) für Erteilung von Unterricht in den Freifächern in Bezirks- und Sekundarschulen wird für die erteilte Jahresstunde im Minimum eine Entschädigung von Fr. 150 entrichtet, sofern die wöchentliche Stundenzahl 28 überschritten wird;
- h) die mit dem Rektorat betrauten Lehrer an Bezirks- und Sekundarschulen erhalten für ihre besondern Verrichtungen eine Entschädigung von Fr. 200 pro Jahr;
- i) die Lehrer an Gesamtschulen erhalten eine Zulage von Fr. 200 pro Jahr.

§ 24. Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von je Fr. 300 bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.

Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35, auszurichten nach je zwei definitiven Dienstjahren, und zwar  $\frac{2}{3}$  durch den Staat,  $\frac{1}{3}$  durch die Gemeinde, je vierteljährlich auszuweisen.

Wenn die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage eintritt, so wird der Zuschlag mit Wirkung vom Beginn des folgenden Monates an ausgerichtet.

§ 25. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so bleiben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, im Genusse der

vollen Besoldung, die Kompetenzen inbegriffen, für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat im Einverständnis mit der Gemeinde die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer . . . . .	Fr. 1700
„ jede Primarlehrerin . . . . .	“ 1700
„ jede Arbeitslehrerin . . . . .	“ 300
„ jeden Sekundarlehrer . . . . .	“ 3500
„ jede Sekundarlehrerin . . . . .	“ 3000
„ die Zulage an Gesamtschulen . . . . .	“ 100

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Die jährlichen Beiträge des Kirchen- und Schulgutes an die Besoldung der Primarlehrerschaft im reformierten Kantonsteil werden in ihrem durchschnittlichen Betrage der Jahre 1910 bis 1919 zusammen mit dem Zinsertrag des Fonds höherer Lehranstalten zur Aufnung eines Fonds für die Förderung der Errichtung von höheren Mittelschulen verwendet.

§ 27. Der Landrat ist berechtigt, den Anschluß der Lehrerschaft an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates zu beschließen. Dabei ist auf die bestehende Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit der Hilfskasse zu schaffen.

Bis zur Durchführung des Anschlusses der Lehrerschaft an die Hilfskasse und für so lange und in allen Fällen, da die Leistungen der Alters-, Witwen- und Waisenkasse die im folgenden festgesetzten Beiträge des Staates und die dadurch bedingten der Gemeinde inbegriffen, die Leistungen der Hilfskasse der Beamten nicht übersteigen, gibt der Staat an das Ruhegehalt

der Arbeitslehrerinnen . . . . .	pro Lehrstelle Fr. 100
„ Primarlehrer und -lehrerinnen . . . . .	„ Lehrkraft „ 1000
„ Sekundarlehrer und -lehrerinnen . . . . .	„ „ „ 1200
„ Bezirkslehrer . . . . .	„ „ „ 3000

Der Staat leistet an die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft einen jährlichen Beitrag in der Höhe der Prämiensumme der Versicherten.

### III. Übergangsbestimmungen.

§ 37. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Staatsdienste befindlichen Beamten werden die Alterszulagen für bisherige Dienstjahre gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, auf Grundlage der Ansätze des neuen Gesetzes in Anrechnung gebracht; jedoch werden bei der bezüglichen Berechnung sämtliche Beamte, Lehrer und Geistliche, mit Ausnahme der-

jenigen, die seit 25 und mehr Jahren im Dienste stehen, in der Ausweisung des Maximums um zwei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1920 an, zurückgestellt, beziehungsweise es werden zwei Dienstjahre vor Ausweisung des Maximums nicht in Anrechnung gebracht.

Sollten sich die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Stande am 1. Juli 1919 erheblich verbilligen, so hat der Landrat das Recht, die Ansätze dieses Gesetzes auf Antrag des Regierungsrates entsprechend herabzusetzen.

## XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

---

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

---

## XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

### Primarschule.

**Revidierter Art. 52 der kantonalen Schulverordnung.** (Großratsbeschuß vom 29. November 1920.)

---

## XVII. Kanton St. Gallen.

### Lehrerschaft aller Stufen.

**Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.**

(Erlassen am 21. Mai 1920, in Kraft getreten am 28. Juni 1920, in Vollzug ab 1. Januar 1920.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,  
in Ausführung von Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom  
16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungs-  
wesen vom 8. Mai 1862,

in Revision des Gesetzes über die Lehrergehalte, umfassend die  
Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen  
Beiträge an diese, vom 30. Dezember 1918,

nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 12. März  
1920,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an  
den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen, nicht inbegriffen die